

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R06

Stand: Januar 2021

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt? -Mahnverfahren, Inkasso-

Wenn ein Kunde die Rechnung für geleistete Arbeit nicht bezahlt, kann das für den Kaufmann bisweilen existenzbedrohend sein. Ähnliche Folgen kann es haben, wenn bestehende Forderungen nicht beglichen werden, sei es aus Vergesslichkeit, aus mangelnder Liquidität oder um Zinsgewinne zu erzielen. Solchen Schuldnern kann mit dem **Mahnverfahren** und dem **Inkassoverfahren** begegnet werden.

A. Die Mahnung

1. Verzugsmanagement

Wird auf einen Vertrag hin nicht geleistet, so ist es für den Gläubiger vorteilhaft und wichtig, den Schuldner in **Verzug** zu setzen. Ab dem Verzugszeitpunkt kann der Gläubiger **fünf Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz, unter Kaufleuten **neun Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz **Verzugszinsen** geltend machen. Der Basiszinssatz liegt momentan bei **-0,88 %**. Die Zinsberechnungen sind für das Jahr 2021 mit 365 Zinstagen durchzuführen. Der Basiszinssatz ändert sich immer zum 01.01. und 01.07. Sein **aktueller Stand** kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bundesbank.de>, Suchbegriff: „Basiszinssatz BGB“ eingeben.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist für Verbraucher oder Unternehmer nicht ausgeschlossen. Ist der Schuldner Unternehmer, so hat er seinem Gläubiger eine Pauschale von 40,00 Euro zu zahlen.

Verzug liegt bei **Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung** vor. Grundsätzlich sind Zahlungsforderungen immer sofort fällig, also zu bezahlen. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn zwischen den beiden Vertragsparteien eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Verzug ohne Mahnung tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Der Zugang der Rechnung muss durch den Gläubiger bewiesen werden. Ist der **Vertragspartner ein Verbraucher**, so muss er **auf diese Folge** des automatischen Verzugs in der Rechnung oder in der Zahlungsaufstellung **besonders** darauf **hingewiesen** werden. Bei einem **Unternehmer als Vertragspartner (B2B)** tritt der **Verzug** 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung dagegen **automatisch** ein. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist von Unternehmer zu Unternehmer bis zu 60 Tagen ist möglich: → **R06a** „Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“, **Kennzahl 64**.

2. Mahnschreiben

Ein Gläubiger kann seinen Schuldner mit der Mahnung in Verzug bringen. Sie sollte schriftlich **per Einwurfeinschreiben** an den Schuldner abgesandt werden, damit jener nicht behaupten kann, er hätte sie nie empfangen. Die Mahnung sollte einen ausdrücklichen Aufruf zur Zahlung enthalten, am besten mit Bestimmung einer Frist.

Wichtig ist, dass die Mahnung **eindeutig formuliert** ist. So genügt es nicht, alleine die Rechnung zum zweiten Mal zu übersenden. Es genügt auch kein Hinweis wie etwa „Die Forderung ist nun fällig“, „wir bitten Sie um Mitteilung ob Sie zur Zahlung bereit sind“ oder etwa „wir sehen der Zahlung unserer Rechnung entgegen“. Die Mahnung muss außerdem ausdrücklich eine angemessene Frist zur Zahlung enthalten.

Ein Mahnbrief könnte wie folgt lauten:

*Max Mustermann
Musterstraße
4711 Saarbrücken.*

Datum

*Betreff: Mahnung
Hier: Rechnung Nr. 1234567 vom 1. Januar 2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechnung Nr. 1234567 vom 1. Januar 2020 über einen Betrag in Höhe von XXX Euro haben Sie bislang nicht beglichen. Wir mahnen hiermit deren Zahlung an und setzen Ihnen zur Bezahlung eine Frist bis zum [7. bis 14. Tag].

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

In die Mahnung können auch evtl. zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene **Zinsen** aufgenommen werden. Es kann auch eine Kopie der Rechnung beigelegt werden, zwingend ist dies jedoch nicht.

Sollte auf diese Mahnung nicht geleistet werden, so kann ein schärferer Ton angeschlagen und eventuell auf die Möglichkeit des gerichtlichen Mahnverfahrens verwiesen werden. Der Hinweis auf die dafür dem Schuldner entstehenden Kosten dürfte die Wirksamkeit erhöhen.

Über die **Mahnung** werden die Verzugsfolgen, wie zuvor beschrieben, ausgelöst. Es erfolgt **keine Hemmung der Verjährung**.

B. Das gerichtliche Mahnverfahren: Was ist das?

Das Mahnverfahren ist eine Möglichkeit, auf gerichtlichem Weg **Geldschulden** einzutreiben. Es soll den Weg zu den Gerichten für jedermann möglich machen, auch ohne juristisches Grundwissen und Rechtsanwalt. Es hat gegenüber der Erhebung einer normalen Zivilklage verschiedene **Vorteile**.

Das Mahnverfahren ist:

- **relativ preiswert**, da es nur etwa ein Sechstel einer Zivilklage kostet (vgl. Kostenübersicht im Anhang)
- **bequem und schnell**, da auf eine Klageschrift, Beweise und Verhandlung verzichtet wird,
- von **jedermann** ohne Hilfe eines Rechtsanwalts durchzuführen, weil es so einfach ist,
- nur möglich, wenn es um **Geldforderungen** geht.

Das **gerichtliche Mahnverfahren hemmt die Verjährung** und gibt dem Gläubiger, anders als bei seiner eigenen Mahnung, einen **Vollstreckungstitel**. Es dient somit der Rechtssicherheit.

Wann ist ein Mahnverfahren sinnvoll?

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist dann ratsam, wenn ein Anspruch auf eine Geldzahlung besteht und der Schuldner gegen diesen Anspruch **voraussichtlich keine Einwände** vorbringen wird. Steht zu erwarten, dass der Schuldner gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** einlegt, so wäre mit einem Mahnverfahren nur Zeit verloren. Bei einem Widerspruch verwandelt sich das Mahnverfahren in einen **normalen Zivilprozess**. Dann wäre es besser, sofort mit einer Zahlungsklage zu beginnen.

Bei **hohen Streitwerten** ist fast immer mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen, auch wenn es nur darum geht, Zahlungsaufschub zu erreichen. Dann sollte gleich geklagt werden. Auch wenn der vollständige Name, der Vertretungsberechtigte einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder die genaue Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit zu erfahren ist, ist es besser, Klage einzureichen. Denn ein unzustellbarer Mahnbescheid bleibt unwirksam und verursacht unnötig Kosten.

Wie beantragt man einen Mahnbescheid?

Bevor das Gericht mit der Mahnung beauftragt wird, ist es üblich, den Schuldner ein oder mehrere Male schriftlich zur Zahlung binnen einer bestimmten Frist aufzufordern (siehe oben).

1. Wer leitet das Verfahren ein?

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides kann durch den **Gläubiger** selbst, durch einen **Rechtsanwalt** oder seit dem 1. Juli 2008 auch durch ein **Inkassounternehmen** eingereicht werden. Seit diesem Zeitpunkt müssen sich Inkassounternehmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in das Rechtsdienstleistungsregister registrieren lassen. Mit ihrer Registrierung können Inkassounternehmen dann ein gerichtliches Mahnverfahren durchführen, allerdings nur bis zur Abgabe an das Streitgericht. Eine Erstattungspflicht des Schuldners für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht aber nur bis maximal 25,00 Euro. Die zugelassenen Inkassodienstleister können online unter www.rechtsdienstleistungsregister.de, geordnet nach Bundesländern, eingesehen werden.

2. Zuständigkeit des Mahngerichts

Für die Zuständigkeit des Mahngerichts ist entscheidend der **Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers**. Nicht entscheidend ist dagegen, wo der Schuldner seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Für **saarländische Unternehmen** ist das zuständige Mahngericht bereits seit 2005 das **Gemeinsame Mahngericht Rheinland-Pfalz/Saarland**, das **Amtsgericht Mayen**.

Darüber hinaus können Sie sich bei allen Zweifelsfragen an **jedes saarländische Amtsgericht** (Rechtsantragsstelle) wenden.

3. Wie läuft das Verfahren ab?

Das gerichtliche Mahnverfahren kann **online** beantragt werden. Entsprechende Informationen sind eingestellt unter <https://www.online-mahntrag.de>. Nach Auswahl des Saarlandes als Sitzland des Antragstellers kann der Gläubiger wählen, ob er die zu erstellenden Antragsdaten signiert über das Internet übermitteln oder auf Papier drucken und per Post übersenden möchte. Entsprechende Bearbeitungsschritte werden unter der Internetadresse wie zuvor genannt gegeben. Der Verfahrensablauf wird auch genau erklärt.

Daneben gibt es für den Antragsteller noch die Möglichkeit, aktuelle Papiervordrucke zu verwenden. Das **Antragsformular** auf Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens kann im Handel erworben werden. Wichtig ist, dass das Formular bei allen Antragsmöglichkeiten korrekt ausgefüllt ist. Es muss insbesondere die Art der Forderung angegeben werden, jedoch keine Begründung. Ein häufiger Fehler ist, dass der Schuldner nicht genau genug bezeichnet wird. Der vollständig ausgefüllte Papierantrag muss per Post gesandt werden an:

Amtsgericht Mayen

Gemeinsames Mahngericht der Länder

Rheinland-Pfalz und Saarland

Zentrale Mahnabteilung

56723 Mayen

Tel.: 02651/403-0

Fax: 02651/403-100

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Fortgang des Verfahrens

Wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, erlässt der Rechtspfleger den Mahnbescheid. Dieser wird dem Antragsgegner zugestellt. Wenn bei der Zustellung an den Schuldner keine Schwierigkeiten entstehen, erhält der Antragsteller etwa eine Woche nach der Zustellung der gerichtlichen Mahnung an den Schuldner eine Zustellungsnachricht. Von dieser Benachrichtigung sollte eine Fotokopie gemacht oder die Geschäftsnummer gesondert notiert werden, um später den Kontakt mit dem Gericht zu erleichtern.

Der weitere Fortgang ist von der **Reaktion des Schuldners** abhängig:

- **Zahlt** der gemahnte Schuldner, war das Mahnverfahren **erfolgreich**.
- Der Schuldner kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids **Widerspruch** einlegen. Dann wird das Mahnverfahren auf Antrag des Schuldners zu einem **normalen Zahlungsklageverfahren**. Der Gläubiger = Antragsteller kann den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnantrags stellen. Für die Durchführung des Zahlungsverfahrens ist örtlich zuständig das **Gericht am Sitz des Schuldners**. Ausnahme: es wäre eine andere Gerichtsstandvereinbarung getroffen. Sachlich zuständig ist bei Streitwerten bis 5.000,00 Euro das jeweilige Amtsgericht und bei Streitwerten über 5.000, Euro das Landgericht. Dann besteht auch Rechtsanwaltszwang.
- Die letzte Möglichkeit besteht darin, dass der Schuldner **gar nichts tut**. Dann kann der Gläubiger = Antragsteller innerhalb sechs Monaten den **Erllass eines Vollstreckungsbescheides beantragen**. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner = Antragsgegner von Amts wegen zugestellt. Zahlt er nicht, kann der Gläubiger damit über den Gerichtsvollzieher in das Vermögen des Schuldners vollstrecken lassen. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids schriftlich gegen ihn Einspruch einlegen. Damit wird in das Klageverfahren übergeleitet.

Mit einem Vollstreckungsbescheid oder einem rechtskräftigen Gerichtsurteil hält man einen sogenannten „**Titel**“ in Händen, der einer Forderung eine Gültigkeit von 30 Jahren verleiht. Damit kommt man mit Hilfe des Gerichtsvollziehers an das Vermögen des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher kostet eine Gebühr, die der Schuldner zu zahlen hat, wenn er zahlen kann. Allerdings ist zunächst der Gläubiger als Auftraggeber des Gerichtsvollziehers verpflichtet, einen **Vorschuss** zu leisten, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

Generell gilt: Wenn bekannt ist, dass bei einem Schuldner nichts zu holen ist, sollten nicht noch teure Anträge gestellt werden. Auskünfte über den Vermögensstand können etwa eine Wirtschaftsauskunftei, die Schufa oder ein Eintrag in der Schuldnerliste/Eintrag im Vollstreckungsportal geben.

Anhang: Kostenübersicht zum Mahnbescheid

Die Kosten eines Mahnbescheides belaufen sich auf etwa ein Sechstel einer normalen Zivilklage. Die folgende Übersicht zeigt die **reinen Gerichtsgebühren** nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 1. August 2013 eines Mahnbescheides, also ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.

Zahlt der Schuldner nach Erlass des Mahnbescheides nicht, wird ein sogenannter „Vollstreckungsbescheid“ erlassen. Hierfür entstehen keine weiteren Gerichtsgebühren.

Legt der Schuldner Widerspruch bzw. Einspruch gegen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid ein, so geht das Verfahren in ein Gerichtsverfahren über. Dann müssen Gerichtskosten vorgelegt werden, die in etwa das Fünffache der oben genannten Gerichtsgebühren betragen.

Alle Kosten und Gebühren werden in die jeweiligen Bescheide als Forderungen mit aufgenommen. Der Schuldner ist, wenn die erhobene Zahlungsforderung berechtigt ist, dazu verpflichtet, alle Kosten zuzüglich eventueller Zinsen neben der eigentlichen Hauptforderung zu tragen.

Hauptforderung bis einschließlich:	Gerichtsgebühr:
Alle Angaben in Euro	Alle Angaben in Euro
1.000,00	32,00
1.500,00	35,50
2.000,00	44,50
3.000,00	54,00
4.000,00	63,50
5.000,00	73,00
6.000,00	82,50
7.000,00	92,00
8.000,00	101,50
9.000,00	111,00
10.000,00	120,50
13.000,00	133,50
16.000,00	146,50
19.000,00	159,50
22.000,00	172,50
25.000,00	185,50
30.000,00	203,00
35.000,00	220,50
40.000,00	238,00
45.000,00	255,50
50.000,00	273,00
65.000,00	333,00
80.000,00	393,00
95.000,00	453,00
110.000,00	513,00

C. Das Inkassoverfahren

Eine Alternative zum gerichtlichen Mahnverfahren liegt in der Beauftragung eines Inkassobüros. Dieses übernimmt entweder gegen Gebühr die Einleitung des Mahnverfahrens oder es kauft dem Gläubiger seine Forderung ab.

Was tun Inkassobüros?

Inkassobüros ziehen **Geldforderungen für ihre Kunden ein**. Dies geschieht meistens durch schriftliche und telefonische Zahlungsaufforderung, aber auch durch Wohnungsbesuche. Je nach Fall leiten die Büros, u. U. gemeinsam mit einem Rechtsanwalt, das oben beschriebene gerichtliche Mahnverfahren ein. Eine andere Möglichkeit für den Gläubiger besteht darin, seine Forderung an das Inkassobüro zu verkaufen. Dies geschieht gewöhnlich zu 10 bis 15 Prozent des Forderungswerts, ist also eine teure Alternative. Die Inkassofirma wird damit „Inhaberin“ der Forderung und kann in eigenem Namen gegen den Schuldner vorgehen.

Einige Inkassobüros versorgen ihre Kunden als **Wirtschaftsauskunfteien** zusätzlich mit Daten über die Zahlungsfähigkeit von Betrieben und Privatpersonen.

Für Inkassounternehmen ist neben der **Gewerbeanmeldung** eine **Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz** erforderlich. Das Rechtsdienstleistungsregister kann, geordnet nach Bundesländern, unter www.rechtsdienstleistungsregister.de eingesehen werden. Dort sind alle in dem jeweiligen Bundesland eingetragenen Inkassodienstleister aufgeführt.

Was ist zu beachten?

- **aus Sicht des Gläubigers**

Die Inkassobüros bieten ihre Leistungen zu sehr unterschiedlichen Konditionen an. Viele Inkassobüros erheben auch bei Nichterfolg eine Bearbeitungsgebühr, Mitgliedsbeitrag, Erfolgsprovision o. ä., so dass sich ein **Preisvergleich** für den Gläubiger immer lohnt.

Die Kosten eines Inkassobüros dürfen grundsätzlich **nicht höher** sein als diejenigen, die gemäß **Rechtsanwaltsgebührenordnung** erhoben werden könnten, wenn ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt worden wäre. Deshalb ist es ratsam, in einen Preisvergleich auch Rechtsanwälte einzubeziehen, die oftmals zu ähnlichen Preisen tätig werden wie Inkassobüros. Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes wird die Handlungsmöglichkeit für ein Inkassounternehmen zwar erweitert, eine **Erstattungspflicht des Schuldners** für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht aber für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens **nur bis maximal 25,00 Euro**.

Ein Anwalt kann wegen seiner standesrechtlichen Pflichten nicht in derselben Weise wie Inkassobüros vorgehen, er kann und darf aber Rechtsrat erteilen. Falls es zu einem Gerichtsverfahren gegen den Schuldner kommen sollte, ist es sowieso ratsam, anwaltlichen Rat zu suchen.

- **aus Sicht des Schuldners**

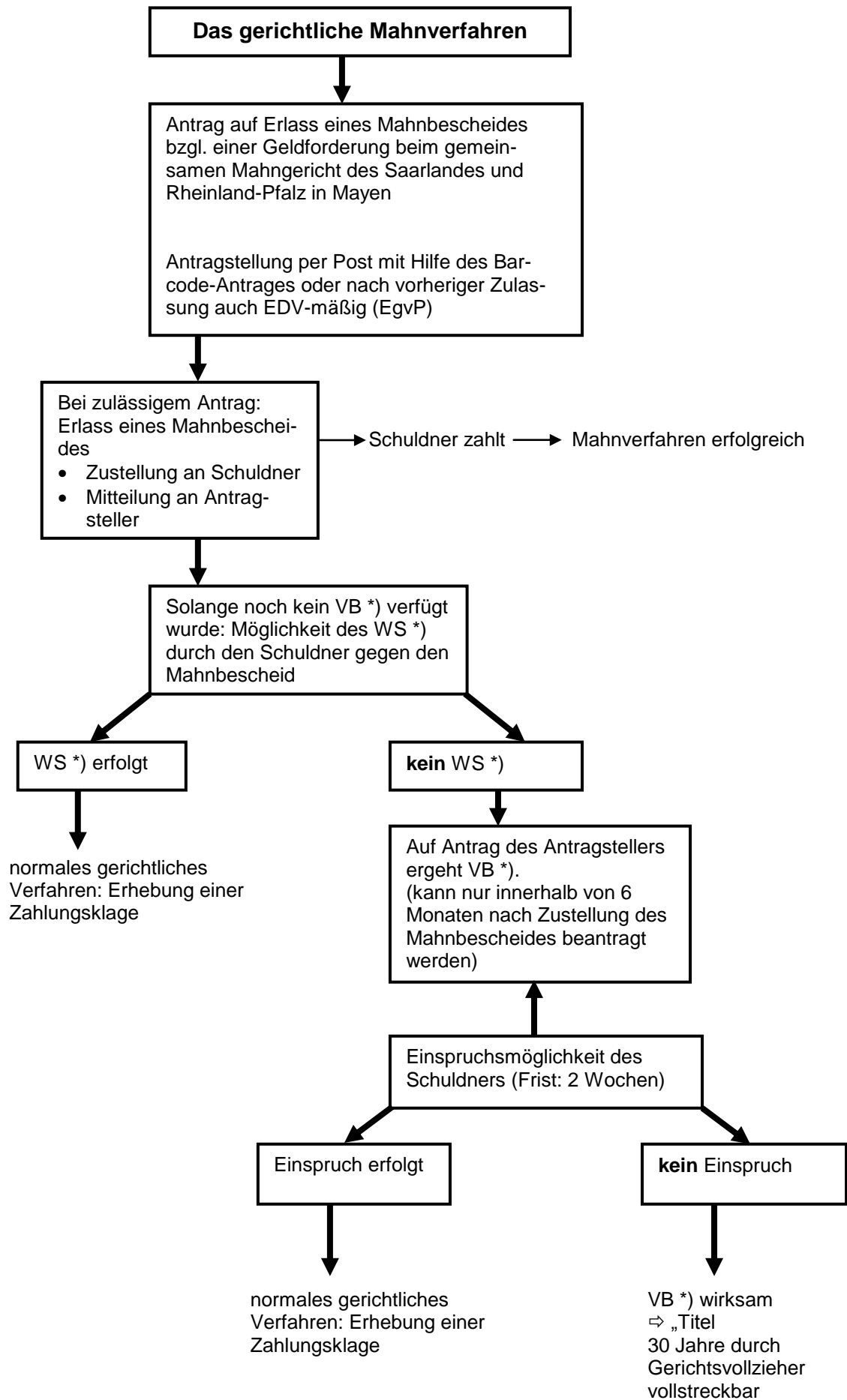
Der Schuldner sollte zunächst die auf das Inkassobüro lautende Vollmacht des Gläubigers überprüfen. Ist keine Vollmacht beigelegt, sollte der Inhalt des Schreibens unverzüglich zurückgewiesen werden.

Die Kosten, die ein Anwalt oder ein Inkassobüro verursacht, muss der Schuldner zwar zahlen; doch ist die den Verzug herstellende erste Mahnung in jedem Fall kostenfrei. Inkassobüros dürfen **keine höheren** Gebühren verlangen als ein **Rechtsanwalt**. Inkassobüros können von Gläubigern Forderungen **"ankaufen"**. Sie lassen sich damit das Vollrecht dieser Forderung abtreten. Treibt ein Inkassobüro eine solche Forderung ein, unterliegt es **nicht** den Beschränkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die **Abtretungserklärung - unterschrieben vom Gläubiger - sollte man sich immer vorlegen lassen**, bevor irgendetwas veranlasst oder gar gezahlt wird. Nur so ist herauszubekommen, ob das Inkassobüro "eigene" Forderungen betreibt oder im Auftrag von Gläubigern tätig wird. Beruht diese Forderung auf einem gerichtlichen Titel, sollte nach Erfüllung der Forderung der **Titel herausgefordert werden**, damit dieser Titel nicht weiter benutzt werden kann.

D Das Vollstreckungsportal

Um **Informationen über die Kreditwürdigkeit einer Person** zu erhalten, kann sich jeder im **Vollstreckungsportal** www.vollstreckungsportal.de informieren. Das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder greift seit dem 1. Januar 2013. Diejenigen Einträge, die in das alte **Schuldnerverzeichnis** aufgenommen wurden, wurden nicht auch automatisch in das internetbasierte Schuldnerverzeichnis übernommen. Das alte Schuldnerverzeichnis wird noch für maximal fünf Jahre, also bis zum 1. Januar 2018, weiter fortgeführt. Während dieser Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erhalten. Die Recherche im Vollstreckungsportal ist nur möglich nach vorheriger Registrierung. Nach erfolgter Registrierung können die darin enthaltenen Schuldnerdaten abgerufen werden. Es entsteht dabei eine Gebühr pro Datensatz, auch wenn zu einem konkreten Schuldner mehrere Datensätze vorliegen. Die Gebühr beträgt zurzeit 4,50 Euro. Alternativ kann bei nicht vorhandenem Internet-Anschluss die Registrierung auch beim zentralen Vollstreckungsgericht - hier Amtsgericht Saarbrücken - erfolgen. Wer einen genauen Überblick zu den Vermögensverhältnissen möchte (z. B. Grundvermögen), kann ein **Vermögensverzeichnis** über **den jeweils örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher** am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners anfordern. Die zuständige Stelle des Gerichtsvollziehers kann unter www.saarland.de bei dem jeweiligen Amtsgericht eingesehen werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



*) VB = Vollstreckungsbescheid
WS = Widerspruch